

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Von der Generalversammlung der Vereinten Nationen wird am 20.11. 1989 die Kinderrechtskonvention unterzeichnet.

Diese Charta tritt 05.04.1992 in Deutschland in Kraft.

Für Kinder wird ein Beschwerdeverfahren am 14.04.2014 eingeführt. Dort können sich diese, an den Ausschuss der Vereinten Nationen wenden, der sich für die Rechte der Kinder einsetzt. Dieser hat seinen Sitz in Genf.

Die Charta umfasst 54 Artikel, die in 3 Teile untergliedert ist.



**Hallo zusammen,
mein Name ist Cora, ich begleite euch durch die einzelnen Artikel und möchte sie euch ein wenig näherbringen und erläutern. Also lasst uns zusammen beginnen.**

Teil 1 der Charta umfasst die Artikel 1 bis 41

Artikel 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt. (laut Charta)

Das bedeutet für euch,

dass ihr alle wie da seid, die noch keine 18 Jahre alt sind, Kinder seid. (im rechtlichen Sinn) Ihr könnt euch also auf diese Artikel berufen. Holt euch rechtlichen Beistand, wenn etwas vorgefallen ist.



Artikel 2 - Achtung der Kinderrechte; Diskriminierungsverbot

1.) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

Niemand darf diskriminiert werden egal wie er aussieht. Welches Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, u.a. er oder sie hat. Kurz gesagt alle Kinder sind gleich zu behandeln.



2.) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird. (laut Charta)



Unter Verwendung von Textinhalten und Textpassagen der UN-Charta
Über die Rechte des Kindes

Das bedeutet für euch,

das Land, in dem ihr lebt, muss euch „beschützen“, vor jedweder Art von Diskriminierung. Auch wenn deine Eltern anderer Meinung sind. Aber leider wissen wir alle wie um die Rechte der Kinder in vielen Ländern der Welt steht.



Artikel 3 - Wohl des Kindes

1.) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

Bei allen, was ihr mit euren Eltern veranstaltet, ob im privaten, allgemeinen oder öffentlichen Bereich, muss dafür gesorgt werden, dass es euch gut geht. Gerade wenn ihr gemeinsam z.B. bei einer Behörde oder auf einem Amt seid. (Ich habe auch noch nicht bemerkt, dass sich jemand dort einmal speziell nach dem Wohl des Kindes erkundigt hat, außer er das Kind ist selbst betroffen)



2.) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind, zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

Das Land muss dafür Sorge zu tragen, dass euch der beste Schutz und die beste Fürsorge zuteilwird. Das passiert alles unter Berücksichtigung der Pflichten, die Eltern oder ein anderer Vormund haben. Das muss alles im Rahmen der Gesetze geschehen und wenn nötig Gegenmaßnahmen ergriffen werden.



3.) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

Egal wo ihr hingehet, z.B. ins Theater, ins Kino oder auch in die Schule muss dafür Sorge getragen werden, dass alles einen gewissen Standard entspricht. Gerade in Punkto Gesundheit und Sicherheit. Dies sollte dann unter Aufsicht, wenn möglich gestellt werden



Artikel 4 – Verwirklichung der Kinderrechte



Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit. (laut Charta)

Die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland

JArbSchG
Jugendarbeitsschutzgesetz



Das bedeutet für dich,

dass der Staat alle Vorkehrungen trifft, z.B. Gesetze verabschiedet damit Kinder ihre Rechte auch nutzen und durchsetzen können. Soweit dies möglich ist. (Praxis und Theorie, ohne Worte)

Artikel 5 - Respektierung des Elternrechts



Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen. (laut Charta)

Das bedeutet für euch,

dass der Staat darauf achtet, dass eure Eltern oder ein anderer der für euch verantwortlich ist, ihren Rechten und ihren Pflichten nachkommen. Wenn sie das nicht tun, kann der Staat vertreten durch seine Behörden eingreifen. (dies passiert leider aber immer erst, wenn es zu spät ist)



Artikel 6 – Recht auf Leben

- 1.) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.
- 2.) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.



Das bedeutet für euch,

dass ihr das Recht habt zu leben. Ich weiß das klingt ein wenig doof, aber es ist dort so hinterlegt. Das sollte eigentlich das Selbstverständlichste auf der Welt sein, was es gibt. Was ihr dann daraus macht, ist ab den 18. Lebensjahr eure Sache. Bis da sind eure Eltern verantwortlich. Der Staat garantiert das ihr überlebt und euch entsprechend entwickelt.



Artikel 7 – Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit



- 1.) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden. (laut Charta)

Das bedeutet für euch,

jeder Mensch muss nach seiner Geburt registriert werden. Sprich er muss einen Eintrag ins Einwohnermelderegister bekommen. Auch muss er einen Namen erhalten und kann die Staatsangehörigkeit erwerben und hat das Recht seine Eltern zu kennen und natürlich von ihnen versorgt und betreut zu werden. Klingt wieder mal sehr hochtragend aber typisch deutsch.



Einwohnermeldeamt

2.) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre. (laut Charta)

Das bedeutet für euch,

dass sich Staat verpflichtet, dass alle diese Rechte und Verpflichtungen eingehalten werden. Wäre auch schlimm, wenn nicht. Überlegt mal wenn ihr nirgendwo registriert, werdet nach der Geburt. Dann würdet ihr nicht existieren. Aber ich glaube das wird hier in diesen Land nicht passieren



Unter Verwendung von Textinhalten und Textpassagen der UN-Charta über die Rechte des Kindes

Artikel 9 – Trennung von Eltern; persönlicher Umgang

1.) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrenntlebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

wenn sich eure Eltern scheiden lassen würden, dass ihr nicht gegen euren Willen von seinen Eltern getrennt werdet. Anders wäre es, wenn sie euch, in welcher Form auch immer, vernachlässigen würden oder sonst wie gefährden. Bei einer Scheidung, muss dann entschieden werden, bei welchem Elternteil ihr Leben wollt.



2.) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern. (laut Charta)

Das bedeutet für euch,

dass ihr euch zur Scheidung eurer Eltern äußern dürft. Auch andere die in den Sachverhalt mit beteiligt sind auch.



3.) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht. (laut Charta)

Das bedeutet für euch,

es wird darauf geachtet, dass wenn ihr bei einem Elternteil lebt, nicht den Kontakt zu den anderen Elternteil verliert. Außer es liegt eine Wohlfährdung für euch vor. Was hoffentlich nicht der Fall ist. Wenn doch, müssen andere Absprachen getroffen werden.



4.) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen

ABSCHIEBUNG



Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.



„Alle Menschen sind gleich – Aber manche sind gleicher“



Das bedeutet für euch,

muss ein Erziehungsberechtigter von dir z.B. ins Gefängnis, so muss man dir Auskunft darüber geben, wo sich dieser befindet. Das passiert auf Antrag. Das darf keine nachteiligen Folgen für dich oder den Antragsteller haben.

Artikel 10 – Familienzusammenführung; Grenzüberschreitende Kontakte



1.) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von

den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

stellt ihr oder eure Eltern einen Einreiseantrag zwecks Familienzusammenführung, so muss dieser Antrag schnell, wohlwollend und menschlich bearbeitet werden. Nachteile dürfen den Antragsteller nicht entstehen.

2.) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend



ihre Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind. (laut Charta)

Das bedeutet für euch,

dass ihr das Recht habt, regelmäßigen Kontakt zu euren Eltern zu haben, auch wenn diese in verschiedenen Staaten leben. Soweit es keine anderen Absprachen gibt.

Es muss das Recht der Ein- und Ausreise beachtet werden. Das Recht der Ausreise unterliegt den jeweiligen Rechtsbestimmungen des entsprechenden Landes.



Artikel 11 – Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland

1.) Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen. (laut Charta)



2.) Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

dass alles dafür getan wird, damit kein Kind rechtswidrig ins Ausland entführt wird. Es werden Maßnahmen ergriffen, um rechtswidrige Entführungen zu bekämpfen. Dafür werden Übereinkünfte getroffen. In schriftlicher Form.

Artikel 12 – Berücksichtigung des Kinderwillens

1.) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. (laut Charta)

"Meine Meinung passt dir nicht!?"
Tja Pech gehabt
"Ich habe aber wenigstens eine"

Das bedeutet für euch,

es wird euch zugesichert, eine eigene Meinung haben. Diese könnt ihr frei äußern und entsprechend euers Alters und Reife, ist diese zu berücksichtigen. Das ist doch schon was wert. Oder



2.) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

dass euch bei einem Verfahren z.B. vor Gericht die Gelegenheit gegeben werden muss, gehört zu werden. Entweder ihr selbst oder durch einen gesetzlichen Vertreter. Alles im Rahmen der Verfahrensvorschriften

Artikel 13 – Meinungs- und Informationsfreiheit

1.) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

ihr habt das Recht auf freie Meinungsäußerung. Egal wie, könnt ihr euch Schriftwerke oder auch Bilder organisieren, die sich mit eurer Meinung vereinbaren. Wie auch immer. Diese könnt ihr auch weitergeben. Verschenken oder so.



2.) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind.

- a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
- b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

dieses Recht kann aufgehoben und eingeschränkt werden. Wenn z.B. das Recht und der Ruf eines anderen in Frage gestellt wird. Oder wenn dadurch die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit anderer betroffen ist auch.

Artikel 14 – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

1.) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

dass darauf achtet wird, dass ihr eure Gedanken (was schwer sein sollte), euer Gewissen und eure Religionsfreiheit voll ausleben könnt.

Die Gedankenfreiheit haben wir. Jetzt brauchen wir nur noch die Gedanken.
-Karl Kraus-



Unter Verwendung von Textinhalten und Textpassagen der UN-Charta Über die Rechte des Kindes



2.) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

es wird darauf geachtet, nach Möglichkeit durch die Eltern, dass ihr bei der Ausübung dieser Rechte und Pflichten in der Entwicklung geführt werdet. (wenn ihr das möchtet)

3.) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -Freiheiten anderer erforderlich sind. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

dass eure Religionsfreiheit oder auch die Weltanschauung nur eingeschränkt werden, wenn der Schutz der öffentlichen Sicherheit, Gesundheit und Ordnung, oder Grundrechte anderer betroffen sind. Heist öffentliche Ruhe und Ordnung gehen vor. Ist auch richtig so.



Artikel 15 – Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

1.) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln. (laut Charta)

Versammlungs- freiheit

Das bedeutet für euch,

Der Staat erkennt das Recht an, das sich Kinder mit anderen treffen und friedlich versammeln können.



2.) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

dieses Recht darf in einer Demokratischen Gesellschaft nicht eingeschränkt werden. z.B. das Streikrecht. Außer die Rechte und Freiheiten anderer halten dies für notwendig.



Artikel 16 – Schutz der Privatsphäre und Ehre

1.) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schrittverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. (laut Charta)

Das bedeutet für euch,

niemand darf bei dir willkürlich oder rechtswidrig ins Privatleben eingreifen. Dies betrifft auch die Familie, die Wohnung u.a. Selbst die Ehre und der Ruf sind inbegriffen. (Das letzte wird wohl sehr schwer in der Realität zu händeln sein. Oder wie heißt das Sprichwort: „Ist der Ruf erstmal versaut,“



2.) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

ihr habt einen rechtlichen Anspruch darauf, dass ihr gegen solche Eingriffe und Aktivitäten geschützt werdet.

Artikel 17 – Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz

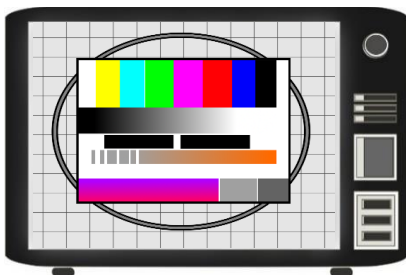
Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten, (laut Charta)

Das bedeutet für euch,

dass der Staat die Wichtigkeit der Massenmedien anerkennt. Egal in welcher Form. Er stellt sicher, dass ihr die Möglichkeit bekommt, Zugang zu diesen zu haben. Besonders die, die der geistigen und seelischen Entwicklung guttun. Also einfach und spielerisch an die Dinge heranzuführen.



Bin ich drin?!



a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen. (laut Charta)





Das bedeutet für euch,

dass die Vertreter der Massenmedien darauf achten sollten, dass die Inhalte der Medien auch einen Nutzen für euch haben. So sollten euch damit schon mal in kleinen Rahmen soziale und kulturelle Kompetenzen nah gebracht werden. Natürlich haben die Vertreter dieser Medien auch ein Bildungsauftrag, was dann auch im Sinne des Artikel 29 der UN-Charta wäre. (Bildungsziele; Bildungseinrichtungen).



b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern. (laut Charta)

Das bedeutet für euch,

ihr bekommt die Möglichkeit, diese Medien selbst zu erstellen. Diese zu verbreiten und untereinander auszutauschen. Das könnt ihr über die Landesgrenzen hinweg. Was heutzutage im Zeitalter des Internets kein Problem darstellen sollte. Eher ist es heute eine Frage der Finanzierung. Einfach mal probieren. Hab Spaß dabei.



c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

dass Bücher wichtig sind. Besonders für euch. Macht euch langsam gerade mit diesen Medium vertraut. **Das gedruckte Wort sollte nie aussterben.**

d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen (laut Charta)

Das bedeutet für euch,

die Medien dazu angeregt werden, gerade Kindern die sprachlich nicht so gewandt sind oder eine seltene Sprache sprechen an diese Möglichkeiten des Informationsaustauschs herangeführt werden.



e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

es muss Richtlinien geben. Das euch nur der Zugang zu solchen Medien erlaubt wird, welche eure Entwicklung und Wohl nicht gefährden. Ist selbstverständlich. Das muss sich aber mit der Meinungs- und Informationsfreiheit decken. Auch solltet ihr euch dabei wohl fühlen bei der Beschaffung von Informationen. Wem nützt es, wenn ihr etwas machen **MÜSST** aber dieses mit negativen Einflüssen in Verbindung bringt. Keine Angst ihr werdet schneller erwachen als euch lieb ist. Dann steht euch alles offen.



Artikel 18 – Verantwortung für das Kindeswohl

1.) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen. (laut Charta)

Erziehung ist...
streiten dürfen.



Das bedeutet für euch,

dass alles versucht wird, dass eure beiden Eltern für die Erziehung und Entwicklung für euch verantwortlich sind. Euer Wohl steht dabei an erster Stelle.

2.) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

es wird dafür Sorge getragen, dass eure Eltern bei euer Erziehung in angemessener Weise unterstützt werden. Außerdem trägt man Sorge dafür, dass Einrichtungen wie etwa Schulen oder Kindergärten für die Betreuung da sind. Auch andere Fördereinrichtungen sollten geschaffen werden. Dies darf nicht nur von staatlicher Seite aus geschehen. Private Träger und Einrichtungen gibt es ja auch genug.



3.) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

es wird dafür gesorgt, dass eure Eltern, wenn die berufstätig sind, das Recht haben, diese Einrichtungen zu nutzen. Das muss man aber auch leisten können. Ich sage nur Kita Kosten.

Artikel 19 – Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung

1.) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung



Recht auf Schutz vor Gewalt

**STOP
Gewalt**

einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut. (laut Charta)

Das bedeutet für euch,

es werden Maßnahmen getroffen, dass ihr vor jedweder Gewalt, Misshandlung, Schadenszufügung oder Misshandlung geschützt werdet. Auch Verwahrlosung und Vernachlässigung betrifft das. An oberster Stelle steht der Schutz vor sexuellen Missbrauch. Diese Maßnahmen greifen, solange ihr euch in der Obhut eurer Eltern befindet. Zumindest unter diesen Punkt.



2.) Diverse Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahme zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte. (laut Charta)

KEINE
GEWALT



Das bedeutet für euch,

diese Maßnahmen sollten so aufgestellt sein, dass ihr jedwede Unterstützung zur Vorbeugung gegen solche negativen Einflüsse erhaltet. z.B. eine Teilnahme an einem Sozialprogramm. Da gibt es auch etliche. Und sollte es doch zu negativen Vorfällen kommen, muss gegeben, falls der Rechtsweg eingeschlagen werden.

Artikel 20 – Von der Familie getrenntlebende Kinder, Pflegefamilie und Adoption



1.) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates. (laut Charta)

Das bedeutet für euch,

falls ihr dauerhaft oder auch nur vorübergehend aus der Familie herausgenommen werdet oder herausgenommen werden müsst, einen Anspruch auf besonderen Schutz von staatlicher Seite aus habt.



2.) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher. (laut Charta)

Das bedeutet für euch,

es wird sichergestellt, dass eure Betreuung geregelt ist. Innerhalb der staatlichen Rechtsnormen. Wäre auch schlimm, wenn es nicht so ist.



3.) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen. (laut Charta)

Das bedeutet für euch,

wenn ihr zum Beispiel in eine Pflegefamilie kommt, oder ihr werdet zur Adoption frei gegeben, so muss dafür Sorge zu tragen, dass eure Herkunft berücksichtigt wird. Gerade was das Ethnische, kulturelle und religiöse betrifft. Ich hoffe und wünsche euch, dass es nie so weit kommt.



Artikel 21 – Adoption

ADOPTION



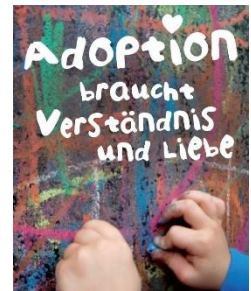
Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

wenn euer Staat, in den ihr lebt, die Adoption anerkennt oder zulässt, dann muss er gewährleisten, dass euer Wohl das höchste Gut überhaupt ist. Was im Alltag manchmal leider sehr anders aussieht. Traurig, aber wahr.

a.) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in Bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

es wird sichergestellt, dass nur die zuständigen Behörden, die mit den Rechtsgrundlagen der Adoption vertraut sind, diese auch entscheiden. Natürlich sollte auch abgeklärt werden ob die leiblichen Eltern und Verwandten ordentlich beraten wurden, bevor sie der Adoption zustimmen. In welcher Form auch immer.





b.) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

das man auch international eine Adoption machen kann. Dies kann auch eine Art von Betreuung sein, wenn für das Kind in seinem Heimatland keine Pflege oder Adoptivfamilie gefunden werden kann. Oder wenn es nicht möglich ist, eine für ihn geeignete Betreuung zu organisieren.

c.) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss, der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

man stellt sicher, wenn es zu einer internationalen Adoption gekommen ist, dass dem Kind alle geltenden Normen und Schutzvorschriften zugutekommen.





d.) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

es werden alle Maßnahmen ergriffen, dass bei internationalen Adoptions keine illegalen Vorteile im Punkte Vermögen entstehen. Sprich es darf kein Geld fließen. Leider sieht die Realität etwas anders aus. Wer Geld hat und ein Kind haben möchte, wird auch immer eine Möglichkeit finden, sich eins zu besorgen.

e.) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird (laut Charta)

Das bedeutet für euch,

dass die Unterbringung eines Kindes in einem anderen Land nur durch die dort zuständigen Behörden und Ansprechpartner durchgeführt werden. Sollte es notwendig sein, müssen dafür Übereinkünfte getroffen werden. Ist immer so.



Artikel 22 – Flüchtlingskinder

1.) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird; angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

wenn ein Kind auf der Flucht ist, dass ihm angemessener Schutz und humanitäre Hilfe zugutekommt. Dies geschieht in internationalen Übereinkünften zu Menschenrechten oder humanitären Fragen. Diese Maßnahmen gelten für Kinder, ob sie nun in Begleitung von Erwachsener oder allein unterwegs sind. Ich hoffe, dass dieser Artikel nie auf euch zutreffen muss.



2.) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen,



um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen



enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist. (laut Charta)

Das bedeutet für euch,

es wird versucht, im Einklang mit den Richtlinien der UN und anderer Organisationen, dafür Sorge zu tragen das das Kind zu schützen ist. Man kann ihn auch Hilfe zuteilwerden lassen, bei der Suche nach seinen Eltern oder anderen Angehörigen der Familie. Ist die Suche erfolglos, so gelten für das Kind die gleichen Grundsätze wie für Kinder die aus irgendeinem Grund aus dem familiären Umfeld herausgeholt worden.



Artikel 23 – Förderung behinderter Kinder

1.) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern. (laut Charta)

Teilhabe für Kinder
mit Behinderung



Das bedeutet für euch,

es wird anerkannt, dass ein behindertes Kind genauso ein erfülltes und menschenwürdiges Leben führen kann, welches seine Würde wahrt, seine Selbständigkeiten fördert und eine aktive Teilnahme an der Gemeinschaft erleichtert.

2.) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteilwird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

dass ihr, wenn ihr behindert sein solltet, ein Recht auf besondere Betreuung habt. Es wird auch sichergestellt, dass euch und wenn ihr schon einen Betreuer habt, alle verfügbaren Mittel zur Verfügung gestellt werden, die den Lebensumständen angemessen sind.





Das bedeutet für euch,

dass ihr das Recht auf Gesundheit habt. Ihr könnt alle Einrichtungen zur Behandlung und zur Wiederherstellung der Gesundheit in Anspruch nehmen. Es wird sich bemüht sicherzustellen, dass keinem Kind dieses Recht vorenthalten wird.

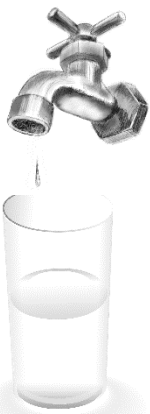
2.) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um,

- die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern
- sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

es wird sich bemüht geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern und dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten. Eine besondere Beachtung sollte auf die Gesundheitliche Grundversorgung gelegt werden. Wobei auf den Ausbau dieser besonders hingewiesen wird.



- Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind.
- eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

dass in der Grundversorgung Krankheiten, wie Unter- und Fehlernährung bekämpft werden. Auch sollten genügend Nahrungsmittel und sauberes Trinkwasser vorhanden ist. Dies passiert, soweit es da ist mit technischen Hilfsmitteln. Kennt ihr bestimmt aus der Landwirtschaft. Beim Trinkwasser z.B. durch Aufbereitungsanlagen und Brunnensystemen. Die Umwelt sollte dabei nicht vergessen werden. Für eine Gesundheitsfürsorge für Mütter ist vor und nach der Entbindung zu sorgen



e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten.

f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

dass eure Eltern euch Kenntnisse über eine gesunde Ernährung vermitteln sollten. z.B. so auch die Vorteile des Stillens, der Hygiene und auch der Sauberkeit. Auch solltet ihr mal von der Unfallverhütung gehört haben. Was im späteren Leben sehr wichtig ist. Wenn das z.B. in der Schule geschieht, umso besser.

Auch sollte es eine Beratung auf dem Gebiet der Familienplanung geben. Für euch ist das noch nicht so das Thema. Aber schon mal ein Denkanstoß .





3.) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

4.) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.



Das bedeutet für euch,

dass Maßnahmen für euch getroffen werden, dass durch überlieferte Bräuche eure Gesundheit keinen Schaden nimmt. z.B. durch Beschneidung oder auch durch Exorzismus u.a.

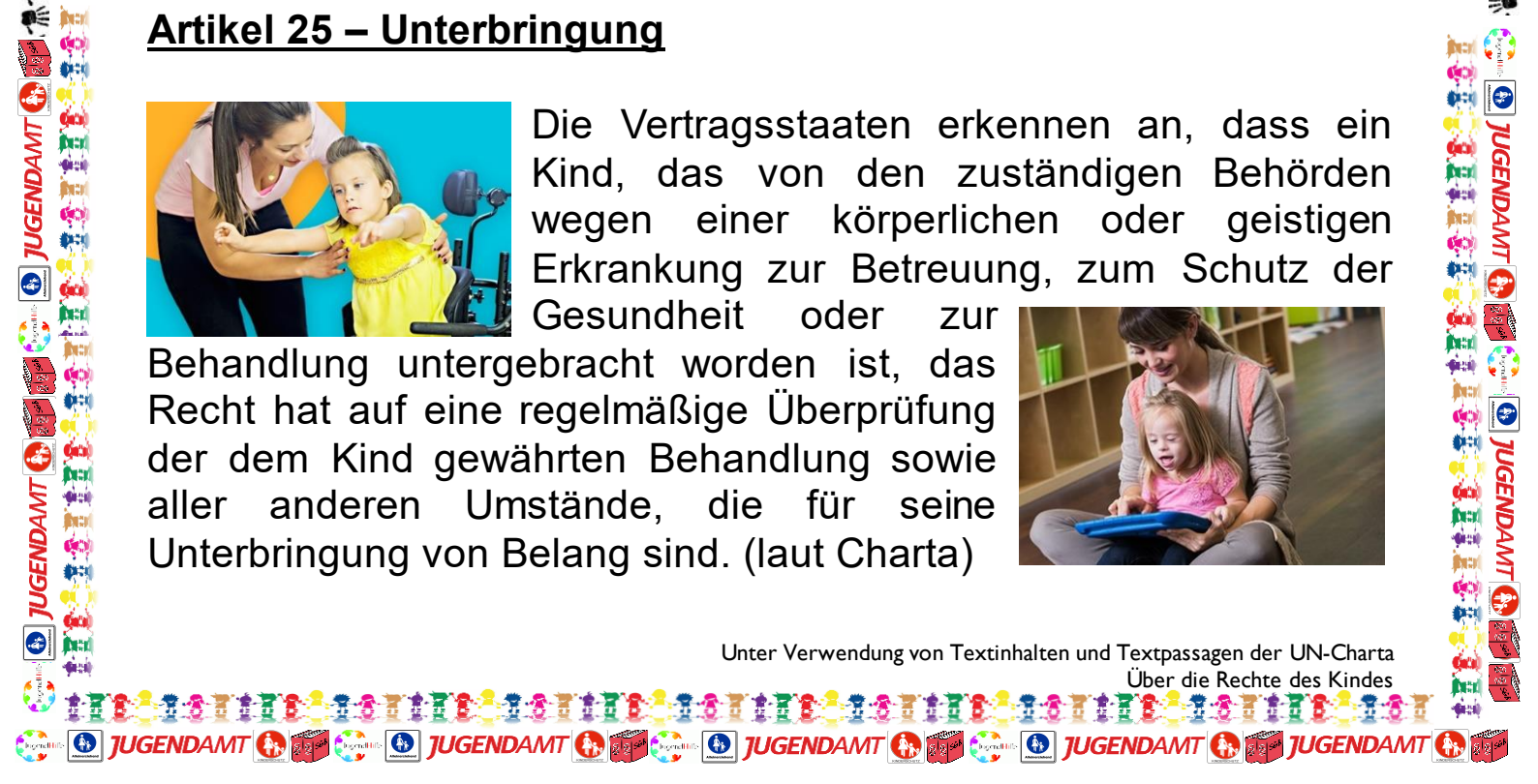
Diese Maßnahmen, müssen auf internationaler Ebene passieren. Das Recht auf volle Gesundheitsvorsorge sollte man versuchen zu erreichen. Den Entwicklungsländern gebührt dabei eine besonders hohe Beachtung.

Artikel 25 – Unterbringung



Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur

Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

wenn ein Kind von den zuständigen Behörden wegen einer Erkrankung in einer medizinischen Einrichtung (z.B. Krankenhaus) untergebracht worden ist, dass Recht hat alles regelmäßig überprüfen zu lassen was von Belang ist und was mit der Unterbringung zu tun hat. Ob da z.B. die Krankenhausleitung mitspielt, wenn da ein Kind was will, wage ich zu bezweifeln.



Artikel 26 – Soziale Sicherheit

1.) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

dass ihr Anspruch habt, auf soziale Sicherheit und mit den damit verbundenen Leistungen (Sozialversicherung). Es werden Maßnahmen und Entscheidungen getroffen, um dieses Recht voll zu verwirklichen. Diese müssen immer mit dem Innerstaatlichen Recht übereinstimmen. (staatliches Recht = höheres Rechtsgut)



Soziale Sicherheit schützt vor Kriminalität





2.) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von

Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden. (laut Charta)

Das bedeutet für euch,

dass ihr die Leistungen, die euch zustehen erhaltet bzw. eure Eltern. Dies hängt aber von den wirtschaftlichen Verhältnisse ab. Die müssen vorher abklärt werden. Die Leistung gibt es nur, wenn man sie vorher beantragt



Artikel 27 – Angemessene Lebensbedingungen, Unterhalt



1.) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,
dass ihr das Recht habt, auf einen angemessenen Lebensstandard, der an die soziale Entwicklung gekoppelt ist. Was leider weltweit anders aussieht.



2.) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

dass eure Eltern oder ein anderer Verantwortlicher, die Aufgabe haben diese notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen. Das kann nur im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten geschehen. (Wenn das alles mal so einfach wäre im Leben)



3.) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

es werden Maßnahmen getroffen, im Rahmen eure Verhältnisse, dass eure Eltern oder andere verantwortliche Personen unterstützt werden. In Form von Hilfs- und Unterstützungsprogrammen. (Hilfe gibt es aber nur, wenn die Bedürftigkeit nachgewiesen ist)



3.) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen



Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen. (laut Charta)

Das bedeutet für euch,

es werden Maßnahmen getroffen, falls ihr Unterhaltsansprüche gegenüber euren Eltern oder anderen Verantwortlichen in finanzieller Hinsicht habt, dass ihr zu euren Geld kommt. Besonders ist da drauf zu achten, wenn die verantwortliche Person in einen anderen Staat lebt als das Kind. Für solche Fälle müssen internationale Übereinkünfte getroffen werden.



Artikel 28 – Recht auf Bildung, Schule Berufsausbildung

1.) Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere. (laut Charta)





Schulpflicht

a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen

b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen

allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen. (laut Charta)



HURRA,
ich bin ein
Schulkind

Das bedeutet für euch,

der Besuch der Grundschule ist Pflicht und unentgeltlich. Wenn ihr dann eine weiterführende Schule im allgemeinen und berufsbildenden Sinn besuchen wollt, dann ist dies zu fördern und ist für zugänglich zu machen. Auch sollte man mal prüfen, wenn eine Bedürftigkeit vorliegt, dass Maßnahmen geschaffen und finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, um auch Kindern die Möglichkeit zu geben diese Schulen zu besuchen.



c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen.

d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen.

e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

das allen Heranwachsenden entsprechend ihren Fähigkeiten der Zugang zu Hochschulen ermöglicht wird. Auch die Bildungs- und Berufsberatung sollte allen Kindern zugänglich sein. Auch müssen Maßnahmen getroffen werden, die einen regelmäßigen Schulbesuch fördern und ermöglichen. Die Zahl der Schulabbrecher ist so gering wie möglich zu halten.



2.) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht. (laut Charta)

Disziplin

ist für den Erfolg wichtiger als Intelligenz.



Das bedeutet für euch,

es muss sichergestellt werden, dass in der Schule eine Disziplin herrscht, die der Menschenwürde entspricht. Also kein diktatorisches Prinzip, sondern normaler Umgang der Menschen untereinander. Das gilt für alle Seiten. Schüler wie Lehrer.



3.) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen (laut Charta)

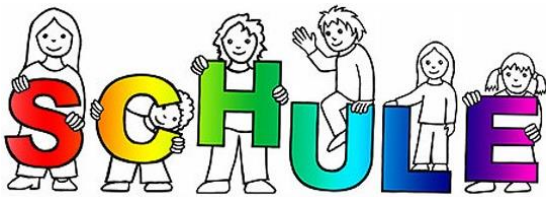
Das bedeutet für euch,

dass die Zusammenarbeit im Bildungswesen auf internationaler Ebene passiert. Unwissenheit und Analphabetentum sollten beseitigt werden. Soweit und so gut wie möglich. Der Zugang zu wissenschaftlichen oder technischen Kenntnissen sollte erleichtert werden.



Artikel 29 – Bildungsziele, Bildungseinrichtungen

Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,



a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen,

b) dem Kind die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

dass die Bildung, die ihr genießt en dürft, so ausgelegt werden sollte, dass ihr eure Begabungen und Fähigkeiten voll entfalten könnt. Auch muss man euch die Achtung vor den Menschenrechten beibringen. Was ein sehr wichtiger Punkt ist.



**Niemals die eigene
Herkunft vergessen**
-
Offen sein für Neues

c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln

d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz; der



Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten,



e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln (laut Charta)

Das bedeutet für euch,

dass ihr nie eure eigenen Werte vergesst, wie z.B. eure Kultur, eure Sprache und Identität. Auch sollte man euch auf ein Leben in einer freien Gesellschaft vorbereiten. Die Achtung vor der Umwelt kann und sollte man euch auch beizeiten nah legen.



anfassend Bilder Gedanken Malerei Schüsse erfinden Poesie Orte
Museen schreiben Bücher lesen
Bauwerke Wissenschaft formen
Sprache Tradition Literatur Geschichte
Bürgen Werte Vielfalt
Städte Bildung Architektur Kunst
Ausstellungen denken erleben
Kirchen Mode Ideen Menschen
Möglichkeiten Wissen Film machen
Verbindungs Inspiration geistige - materielle - intellektuelle - emotionale Aspekte



2.) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

ein jeder der das Wissen hat, darf z.B. eine Schule gründen. Die Leitlinien, die der Artikel vorgibt, darf nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit jedweder Personen beeinträchtigen können. Auch dürfen keine Bildungseinrichtungen betrieben werden, die nicht die Mindestnorm der von Staat festgelegten Aufgaben erfüllt. Wäre ja auch schlimm, wenn nicht.

Artikel 30 – Minderheitenschutz

Minderheitenschutz

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem

Kind, das einer solche Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden. (laut Charta)

Das bedeutet für euch,

es sollte darauf achtet werden, dass euch, wenn ihr einer Minderheit angehört, nicht das Recht vorenthalten wird, eure eigene Kultur zupflegen mit allen was dazu gehört. Last euch nicht einschüchtern.



Artikel 31 – Beteiligung an Freizeit, kulturellen und künstlerischen Leben, staatliche Förderung

1.) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäÙe aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

ihr habt ein Recht auf Ruhe, Freizeit und Spiel. Ihr könnt euch erholen und dürft am kulturellen und künstlerischen Leben teilnehmen. Wie z.B. Konzerte besuchen, ins Kino oder so. Bei allen Aktivitäten sollte euer Alter nicht vergessen werden. Aber das alte Thema lautet ja wieder ohne Moos nichts los.

2.) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

es wird darauf geachtet, dass ihr euch am kulturellen und künstlerischen Leben beteiligen könnt. Auch werden Möglichkeiten gesucht, dass ihr selbst in diesen Bereichen aktiv werden könnt. Das gilt auch für die Erholung und Freizeitbeschäftigung. Tut euch doch zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen. Gleiche Interessen = Gleicher gemeinsamer Spaß



Artikel 32 – Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung

1.) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,



dass ihr nicht zu einer Arbeit herangezogen werden könnt. Privat ist das was anderes. Wenn es nur Kleinkram ist, und es dir Spaß macht, dann mach dein Ding. Diese Arbeit darf dich nicht gesundheitlich schädigen oder beeinträchtigen. Auch deine soziale Entwicklung darf nicht geschädigt oder beeinträchtigt werden. Aber wissen wir ja alle, dass es auf der Welt ganz anders im Punkto Kinderarbeit aussieht. Leider.

2.) Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere:



- ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen
- eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen
- angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen. (laut Charta)

Das bedeutet für euch,

es werden Vorkehrungen getroffen, damit der Inhalt dieses Artikels umgesetzt werden kann. Auch sollten Bestimmungen anderer Staaten geachtet werden, was das Mindestalter, die Arbeitszeit und die Arbeitsbedingungen angeht. Bei Verstößen muss mit angemessenen Strafen oder Sanktionen gerechnet werden. In Deutschland betrifft das Thema Kinderarbeit maximal die Arbeit von Schülern während der Ferien.



Artikel 33 – Schutz vor Suchtstoffen



Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

es müssen Maßnahmen getroffen werden, um euch vor dem Gebrauch von unerlaubten Suchtstoffen, sprich Drogen zu schützen. Auch vor der Herstellung solche Stoffe und den unerlaubten Besitz und Umgang mit diesen, sind Schutzmaßnahmen zu treffen.



Artikel 34 – Schutz vor sexuellen Missbrauch

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder.

Sexuellen Missbrauch von Kindern bekämpfen

a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden.



b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden.



c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden. (laut Charta)

Das bedeutet für euch,

der Staat verpflichtet sich, dass Kinder vor jedweder Form von sexueller Ausbeutung und Missbrauchs zu schützen sind. Zu diesen Zweck werden Maßnahmen getroffen, um zu verhindern, dass Kinder zu sexuellen Handlungen, zur Prostitution gezwungen werden. Auch gilt der Schutz vor pornographische Darbietungen und Darstellungen



Artikel 35 – Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel



Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner

Form zu verhindern. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

es werde Maßnahmen getroffen um den Handel mit Kindern national wie international in jedweder Form zu verhindern. Aber leider wissen wir, dass der Staat nicht überall sein kann.

Artikel 36 – Schutz vor sonstiger Ausbeutung

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen. (laut Charta)

Das bedeutet für euch,

dass Maßnahmen ergriffen werden, die euch vor allen Formen von Ausbeutung schützen sollen. Also Augen auf, auch von euer Seite.



Artikel 37 – Verbot der Folter, der Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe, Rechtsbeistandschaft

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

**DEINE STIMME
GEGEN DIE
TODESSTRAFE!**

a), dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden. (laut Charta)

Das bedeutet für euch,
es wird sichergestellt, dass kein Kind gefoltert oder ähnlichen rechtswidrigen Handlungen unterzogen wird. Für Straftaten vor Vollendung des 18. Lebensjahres kommt in Deutschland das Jugendstrafrecht zur Anwendung.



b), dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden. (laut Charta)



**STOP
FOLTER**





Das bedeutet für euch,

kein Kind darf ohne Grund festgenommen werden. (Das gilt auch für alle anderen). Geschieht das doch, so ist dafür Sorge zu tragen, dass dies stets das letzte Mittel ist was zur Anwendung kommen kann. Auch die Dauer der Festnahme sollte so kurz wie möglich gehalten werden.



c), dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung, vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von

Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. (laut Charta)

Das bedeutet für euch,

solltet ihr es doch einmal schaffen im Kindesalter im Knast zu landen, was in Deutschland nie der Fall sein wird, so sollt ihr dort mit Achtung und menschlicher Würde unter Berücksichtigung euers Alters behandelt werden. Auch darf man euch nicht, mit Erwachsenen zusammenlegen. Außer es ist was anderer vereinbart worden. Der Kontakt zu euer Familie darf und soll bestehen bleiben. Per Besuch oder Briefwechsel. Sofern keine auß ergewöhnlichen Umstände vorliegen.





d), dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren. (laut Charta)

Das bedeutet für euch,

dass Kinder wie auch alle anderen, ein Recht auf einen Anwalt oder einen anderen geeigneten Rechtsbeistand haben. Auch sollte die Dauer des Rechtsverfahrens so kurz wie möglich gehalten werden. (was ich mir, bei den heutigen so genannten „Kindern“ schwer vorstellen kann).



Artikel 38 – Schutz bei bewaffneten Konflikten, Einziehung zu den Streitkräften

1.) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen. (laut Charta)

2.) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen. (laut Charta)





Das bedeutet für euch,

sollte es mal tatsächlich zum Krieg kommen, verpflichtet sich der Staat, dass die Regeln des humanitären Völkerrechts die für das Wohl für euch entscheidend sind, beachtet werden. Auch ist sicher zu stellen, dass Kinder unter 15 Jahren nicht unmittelbar an Kriegshandlungen teilnehmen. (Was für ein Hohn in den Ohren der sogenannten Kindersoldaten).

3.) Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

der Staat darf niemanden zu den Streitkräften einziehen, der noch keine 15 Jahre alt ist. Sollte dennoch jemand eingezogen werden, der zwar 15 aber noch nicht 18 Jahre alt ist, so wird versucht den jeweils älteren einzuziehen



4.) Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden. (laut Charta)

Das bedeutet für euch,

dass nach den Regeln des Völkerrechts, der Staat die Pflicht hat, die Zivilbevölkerung vor Krieg zu Schützen. Auch stellt er Staat sicher, dass betroffene Kinder eines Krieges geschützt und betreut werden. Kurz und gut: Krieg ist der letzte Dreck. Es gibt nie einen Gewinner im Krieg. Egal auf welcher Seite. Es gibt nur Verlierer. Aber leider sieht es auf der Welt immer anders aus



Artikel 39 – Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder

GUTE BESSERUNG

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist. (laut Charta)

WIE WIEDER WIEG



Das bedeutet für euch,

es wird alles unternommen, wenn ein Kind einen Schaden genommen hat, egal in welcher Form ob körperlich oder geistig, um es nach der Genesung wieder einzugliedern. Dies sollte dort stattfinden, wo es für ihn am besten ist. Die Würde, Gesundheit und Selbstachtung stehen dabei im Vordergrund

Artikel 40 – Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren

1.) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das



Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern. (laut Charta)

Das bedeutet für euch,

solltet ihr einmal straffällig werden, dann muss dafür Sorge getragen werden, dass ihr auch begreift, was ihr verbrochen habt. Auch sollte nach Verbüßung der Strafe eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft gefördert werden. Ist die Regel



2.) Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher,



a.) dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird

b.) dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:

- bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten, unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen.
- unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten,
- seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie - sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds,
- nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,
- wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,
- die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,
- Sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

es wird kein Kind bestraft, das keine rechtswidrigen Handlungen begangen hat. Wird das Kind einer Straftat verdächtigt, so hat es Anspruch auf seine Unschuldsvermutung, bis ihm seine Schuld nachgewiesen wird. Es muss auch darüber informiert werden, z.B. durch seine Eltern, wenn gegen ihn ermittelt wird. Auch hat es Anspruch auf einen Rechtsbeistand. Dabei sollte sein Alter mit beachtet werden.

Ein Kind darf nicht gezwungen werden, als Zeuge auszusagen oder darf sich nicht schuldig bekennen. Mit Zeugen der Anklage hat es gar nichts zu schaffen. Wenn es nun doch einer Straftat überführt wird, so werden die daraus folgenden Maßnahmen nur durch eine zuständige Behörde oder Gericht verfolgt. Das hat unabhängig und unparteiisch zu geschehen und muss sich dem Gesetz entsprechend nachprüfen lassen.

Man sollte auch einen Dolmetscher hinzuziehen, wenn es die Verhandlungssprache nicht spricht. Der Dolmetscher muss kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Das Privatleben des Kindes muss zu jeder Zeit geachtet werden von Anfang bis zum Ende des Verfahrens.



3.) Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere

- legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,
- treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen (laut Charta)

StGB
Strafgesetzbuch

BetäubungsmittelG
WehrstrafG
WirtschaftsstrafG
Völkerstrafgesetzbuch
und weitere Vorschriften

56. Auflage
2018

Beck-Texte im dtv

Das bedeutet für euch,

der Staat erlässt Gesetze, schafft Behörden und Einrichtungen für Kinder die straffällig geworden sind, oder dessen verdächtig werden. Er legt auch fest, mit welchem Alter das Kind strafmündig ist. In Deutschland ist das ab 14 Jahren der Fall.

Es wird nach Maßnahmen gesucht, um nach Möglichkeit einen Fall ohne die Anhörung einer Gerichtsbarkeit zu regeln. Was von der Schwere des Delikts abhängt. Bei in Anspruchnahme einer solchen Möglichkeit, sollten die Menschenrechte und Rechtsgarantien beachtet werden. Ich hoffe für euch, dass ihr nie in eine solche Gelegenheit kommt. Als Zeuge ist das, was anders.



4.) Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muss eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und Alternativen zur Heimerziehung. (laut Charta)



Das bedeutet für euch,

dass Kinder so zu behandeln sind, wie es ihren Wohl und der Härte der Straftat entspricht. Dafür sollten Vorkehrungen getroffen werden, wie z.B. eine Anordnung auf Betreuung, ein Beratungsseminar oder aber auch Berufsbildungsprogramme. Alles was für ein Leben nach den Strafvollzug sinnvoll ist.

Artikel 41 – Weitergehende inländische Bestimmungen

Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind.

- 1.) im Recht eines Vertragsstaats oder
- 2.) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht (laut Charta)





Das bedeutet für euch,

dass diese Charta der UN, die Rechte der Kindes unberührt lässt, die besser für sie sind. Die kann jeder einzelne Staat festlegen oder für das in diesen Staat geltendes Völkerrecht.



So Leute,

dass soll es fürs erste mal gewesen sein. Ich hoffe, es hat euch ein bisschen gefallen und ihr konntet etwas dabei lernen. Ich weiß, es sind sehr viel Informationen. Alles mal sacken lassen und wenn ich euch dann auch noch ab und an ein Denkanstoß gegeben habe, so würde mich das Freuen. Sprecht mit euren Eltern mal über die Inhalte, die euch speziell Interessieren.

Wir sehen uns beim zweiten und dritten Teil wieder.

